

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Grund- und Hundesteuer für das Kalenderjahr 2023

Auf der Grundlage von § 116 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), setzt Stadt Visselhövede durch diese öffentliche Bekanntmachung die nachstehenden Abgaben (Steuern und Gebühren) für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe fest:



Grundsteuer A und B

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweiligen Grundsteuern. Der jährliche Gesamtbetrag wird in den bisher festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig. Für Abgabepflichtige, die bisher ihre Grundsteuer durch eine einmalige vollständige Zahlung zum 01.07. entrichtet haben, wird die Abgabe 2023 in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Die Steuerfestsetzung durch öffentliche Bekanntmachung ist für die Grundsteuer durch § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I Seite 965) in der zurzeit geltenden Fassung zugelassen.

In den Fällen, in denen eine Änderung eingetreten ist, wie z. B. Änderung des Grundsteuermessbetrages oder Eigentümerwechsel, ergeht ein neuer Steuerbescheid. Im Falle des Eigentümerwechsels ist zu beachten, dass der Steuerbescheid für den bisherigen Eigentümer weiter gilt, bis dieser aufgehoben wird.

Hundesteuer

Die für das Vorjahr erteilten Abgabenbescheide umfassen die jeweilige Hundesteuer. Der jährliche Gesamtbetrag wird für Abgabepflichtige die bisher ihre Hundesteuer durch eine jährliche Zahlung entrichtet haben, zum 01.07.2023 fällig. Für Abgabepflichtige die bisher ihre Hundesteuer durch halbjährliche oder vierteljährliche Zahlungen entrichtet haben, wird die Hundesteuer in den bisher festgesetzten Halbjahres- bzw. Vierteljahresbeträgen am 15.02. und 15.08.2023 bzw. am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2023 fällig.

Die Festsetzung der Hundesteuer ist durch § 14 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) zugelassen.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuer- bzw. Abgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4 A, 21682 Stade, einzulegen. Sollten sich die Grundlagen für die Steuer- bzw. Gebührenfestsetzung ändern, so werden im Einzelfall Änderungsbescheide erteilt.

Es besteht die Möglichkeit, die Steuern zu den jeweiligen Fälligkeiten durch die Stadtkasse Visselhövede mittels SEPA-Lastschriftmandat einziehen zu lassen. Vordrucke für die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates können von der Internetseite <https://www.visselhoevede.de/rathaus-verwaltung/verwaltung/rathaus/stadtkasse/> heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Sofern der Stadtkasse ein Lastschriftmandat erteilt wurde, wird der jeweilige Betrag zur Fälligkeit von dem angegebenen Konto abgebucht. Der letzte Bescheid weist in der Regel auf diese Abbuchung hin.

Visselhövede, 28.12.2022
Stadt Visselhövede



Der Bürgermeister
in Vertretung

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Mathias Haase', is written over the printed name.

Mathias Haase